

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

der Pfarreien St. Nikolaus Blankenfelde – Ludwigsfelde – Trebbin
und Mariä Unbefleckte Empfängnis Zossen – Rangsdorf

Die Pfarreien St. Nikolaus Blankenfelde – Ludwigsfelde – Trebbin und Mariä Unbefleckte Empfängnis Zossen – Rangsdorf und ihre beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Deshalb gilt in beiden Pfarreien das nachfolgend dargestellte Schutzkonzept.

Inhalt:

I Schutzkonzept

- a) Regelungen zu den Präventionsmaßnahmen:
Schutzkonzept, Verhaltenskodex und Gemeinsame Schutzklärung,
Erweitertes Führungszeugnis, Präventionsschulungen, Verantwortlichkeiten,
Kommunikations- und Feedbackkultur
- b) Beschwerdewege
- c) Umgang mit Verdacht
- d) Gefährdungsanalyse
- e) Maßnahmen zur Bekanntmachung des Schutzkonzeptes
- f) Speicherung der Daten

II Verhaltenskodex

III Gemeinsame Schutzklärung

Anlage: Übersicht Vorgehen bei Verdacht

I Schutzkonzept

a) Regelungen zu den Präventionsmaßnahmen

Schutzkonzept, Verhaltenskodex und Gemeinsame Schutzzerklärung

Allen, die in den Pfarreien St. Nikolaus Blankenfelde – Ludwigsfelde – Trebbin und Mariä Unbefleckte Empfängnis Zossen – Rangsdorf in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutzbefohlenen Erwachsenen engagiert sind, wird bei Tätigkeitsbeginn das Schutzkonzept ausgehändigt. In der Gemeinsamen Schutzzerklärung (siehe III) erklären sie u.a., das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex (siehe II) erhalten, zur Kenntnis genommen zu haben und sich danach zu richten.

Erweitertes Führungszeugnis

Ein erweitertes Führungszeugnis (eFz) ist zwingend erforderlich für alle ab 18 Jahren, die:

- regelmäßig in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagiert sind.
- an drei- oder mehrtägigen Angeboten für Kinder und Jugendliche mitarbeiten
- Veranstaltungen mit Übernachtungen durchführen

Das vorgelegte eFz darf nicht älter als 6 Monate sein. Es muss alle 5 Jahre erneut vorgelegt werden. Die betreffenden Personen sind schriftlich in einem Brief zur Beantragung des eFz aufzufordern. Diesem Brief liegt eine Bescheinigung bei, dass das eFz für den Zweck ehrenamtlicher Tätigkeit benötigt wird. Damit werden von der ausstellenden Stelle keine Gebühren erhoben.

Zur Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse werden mindestens eine Person sowie eine stellvertretende Person durch die Kirchenvorstände benannt. Das eFz kann persönlich oder postalisch vorgelegt werden. Die Einsichtnahme ist auf dem entsprechenden Dokumentationsbogen des Erzbistums zu dokumentieren und diese im Pfarrbüro Blankenfelde sicher zu verwahren.

Alle zur Einreichung eines eFz Verpflichteten sind in der durch das Erzbistum vorgegebenen Dokumentationsliste zu führen. In dieser Liste wird auch die Vorlage dokumentiert, sowie das Wiedervorlagdatum festgehalten. Für die Einholung des eFz beim Erzbistum Beschäftigter ist das Erzbistum zuständig.

Präventionsschulungen

Es gibt abhängig von der Art, der Dauer und der Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen und dem Grad an Leitungsverantwortung drei unterschiedliche Schulungsformate (dreistündige Sensibilisierung, sechsstündige Basis-Schulung und zweitägige Intensiv-Schulung). In den Ausführungsbestimmungen werden die jeweiligen Zielgruppen beschrieben.

Die dreistündige Sensibilisierung gilt für

- Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen
- Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu erwachsenen Schutzbefohlenen (z.B. Besuchsdienste bei schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen)
- Beschäftigte ohne pastoralen/pädagogischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen inkl. MAE-Kräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate, technische Kräfte (u.a. Küster/innen, Hausmeister/in, Pfarrsekretariat), im Rahmen der Kirchenmusik Tätige
- Vorstandsmitglieder in den Pfarrgemeinderäten und stellvertretende Vorsitzende der Kirchenvorstände
- Durch die Kirchenvorstände zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse beauftragte Personen

Die sechsstündige Basis-Schulung gilt für

- Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Maßnahmen mit Übernachtung
- Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit, Kita, Leitung von Kinder-/Jugendchören (inkl. MAE-Kräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate)

Die zweitägige Intensiv-Schulung gilt für

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungs-, Personal- oder Ausbildungsverantwortung, insbesondere Priester, Diakone, Dekanatsjugendseelsorgemitarbeitende, Kitaleitung
- Beschäftigte mit intensivem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen, insbesondere auch bei Veranstaltungen mit Übernachtung, z.B. Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Leitung von Kinder-/Jugendchören

Auffrischungsschulungen: Alle, für die eine Basis-Schulung oder Intensiv-Schulung vorgesehen ist, haben alle 5 Jahre eine mindestens dreistündige Auffrischungsschulung zu besuchen. Ehrenamtliche, die eine Sensibilisierungsschulung besucht haben, können auf freiwilliger Basis teilnehmen. Alle Ehrenamtlichen werden an den Ablauf der 5 Jahre erinnert. Auffrischungsschulungen werden nach Möglichkeit pfarreintern angeboten.

Die Entscheidungsgründe dafür, wer welcher Schulungsgruppe zugeordnet wird, sind in genannter Dokumentationsliste zu dokumentieren. Ebenso ist zu dokumentieren, wer welche Schulung absolviert hat und wann eine Auffrischungsschulung zu machen ist. Für neue Mitarbeitende gilt die Teilnahmepflicht an einer Schulung im ersten Jahr nach Tätigkeitsbeginn. Juleica-Schulungen der im BDKJ zusammengeschlossenen katholischen Jugendverbände für Jugendleiterinnen und Jugendleiter erfüllen die Schulungsanforderungen der Basis-Schulung.

Verantwortlichkeiten:

Der/die Leitende der jeweiligen Maßnahme ist für die Einhaltung der Regeln im Rahmen der Prävention verantwortlich. Bei neu Engagierten führt der/die Leitende ein Erstgespräch, in dem das Schutzkonzept und die damit verbundenen Voraussetzungen für eine Tätigkeit in der Arbeit mit Schutzbefohlenen thematisiert werden.

Für die zwei Pfarreien wird ein/e gemeinsame/r Beauftragte/r für Prävention sexualisierter Gewalt durch die Kirchenvorstände benannt. Diese/r ist Ansprechpartner/in zur Thematik der Prävention, hält die Thematik in den Pfarreien präsent und achtet darauf, dass die Präventionsmaßnahmen umgesetzt und dokumentiert werden.

Letztverantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist der Leiter der Pfarreien.

Kommunikations- und Feedbackkultur

Das Gelingen der Umsetzung der Schutzgedanken der Prävention ist wesentlich abhängig von einer gelingenden Kommunikation und einer konstruktiven Feedbackkultur.

Um diese zu stärken, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Benennung von jeweils einer Person für die Orte Blankenfelde, Ludwigsfelde und Zossen, die explizit als Ansprechperson für Kinder und Jugendliche benannt und bekannt gemacht wird. Diese Personen müssen mindestens über die Präventionsschulung auf der Stufe der Basis-Schulung verfügen, wünschenswert wäre die Teilnahme an der Intensivschulung.
- Einmal im Jahr findet ein Reflexionsgespräch mit der/dem pfarlichen Präventionsbeauftragten, den Ansprechpersonen und möglichst vielen in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen zum Themenfeld Prävention statt. Hierbei soll sowohl informiert und sensibilisiert werden, als auch Kommunikation zu diesem häufig tabubelasteten Thema eingeübt werden. Das Gespräch wird organisatorisch und inhaltlich von dem/der Präventionsbeauftragten in Kenntnis der Pfarrgemeinderäte vorbereitet.

b) Beschwerdewege

Grundsätzlich stehen alle Hauptamtlichen, Gremienmitglieder und Leiter von Gruppen als Ansprechpartner für Beschwerden und Rückmeldungen aller Art zur Verfügung. Spezielle Ansprechpersonen für Beschwerden, Rückmeldungen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen (s.o.) werden in einem ständigen Aushang in jedem Gemeindehaus oder jeder Kirche genannt, sowie auf der Webseite der Kirchengemeinde veröffentlicht.

c) Umgang mit Verdacht

Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, einen Verdacht auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende dem Pfarrer oder einer der diözesanen Ansprechpersonen zu melden. Die Aufklärung geschieht auf Grundlage der Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin (siehe Anlage Vorgehen bei Verdacht)

d) Gefährdungsanalyse

Eins- zu-Eins-Situationen ergeben sich selten. Ausnahmen bilden die Situation des ersten oder letzten Kindes oder Jugendlichen, das zu einer Veranstaltung kommt bzw. geht, eventuelle Einzelgespräche, die Beichte oder Beförderungen im Auto. Als geeignete Maßnahmen für die ersten beiden Situationen sind eine offene Tür, Einsehbarkeit durch Fenster und Licht bei Dunkelheit zu nennen. Bei der Beichte wird den Kindern und Jugendlichen eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Ortes (z.B. Beichtstuhl oder Zimmer) angeboten.

e) Maßnahmen zur Bekanntmachung des Schutzkonzeptes

- Auf der Homepage der Pfarrei bzw. des Pastoralen Raumes wird das Schutzkonzept veröffentlicht und dieses Dokument zum Download zur Verfügung gestellt sowie Ansprechpersonen bekannt gemacht.
- Per Aushang in den Kirchenvorräumen und in den Gemeindehäusern wird das Schutzkonzept veröffentlicht sowie Ansprechpersonen bekannt gemacht.
- Es werden das Falblatt „Standards für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Erzbistum Berlin“ und das institutionelle Schutzkonzept ausgelegt und an Elternabenden zum Religionsunterricht, zur Erstkommunion- oder Firmkatechese den Eltern ausgehändigt.
- Im Religionsunterricht, bei den Ministranten- und Jugendtreffen soll das Thema Prävention alle zwei Jahre thematisiert werden sowie zum Beginn eines Firmkurses. Dies übernimmt im Regelfall der/die Präventionsbeauftragte oder ein/e Hauptamtliche/r. Das methodische Vorgehen soll durch die jeweiligen Verantwortlichen gemeinsam entwickelt werden.
- In die Einladung zur RKW und anderen Fahrten mit Kindern und Jugendlichen werden die Personensorgeberechtigten auf das Schutzkonzept und dessen Einsehbarkeit auf der Homepage hingewiesen. Mit den Teilnehmenden werden Regeln des achtsamen Umgangs altersgerecht besprochen.

f) Speicherung der Daten

Die Speicherung der Daten im Rahmen der Prävention (z.B. Aufbewahrung von Teilnahmelisten) richtet sich nach den diözesanen Vorgaben.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde

vom Pfarrgemeinderat Blankenfelde am 29.8.2023, vom Pfarrgemeinderat Zossen am 28.9.2023

vom Kirchenvorstand Blankenfelde am 17.9.2023, vom Kirchenvorstand Zossen am 27.9.2023 beschlossen.

Verhaltenskodex

zur Prävention sexualisierter Gewalt

Für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit in den Pfarreien Sankt Nikolaus Blankenfelde – Ludwigsfelde – Trebbin und Mariä Unbefleckte Empfängnis Zossen – Rangsdorf. In Anlehnung an die *Jugendseelsorgekonferenz*, 3.09.2015

Pastorale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bietet eine Gemeinschaft, in der persönliche Nähe, Lebensfreude und selbstbestimmtes Handeln Raum finden. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ein Ziel ist es, sie so zuverlässig wie möglich vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Der Verhaltenskodex ist dafür ein wichtiges Mittel. Klare und transparente Regeln für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen helfen, allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch – und damit auch vor falschem Verdacht – zu geben. Zudem dient der Verhaltenskodex der Sensibilisierung für die Thematik und fördert die Achtsamkeit im natürlichen Umgang miteinander.

Im Alltag kann es zu Verletzungen dieses Verhaltenskodex kommen, unabsichtlich oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wichtig ist, dass es einen offenen Umgang damit gibt. Das bedeutet, dass Übertretungen des Verhaltenskodex der Leitung der Pfarrei gemeldet werden. Problematisch ist es, wenn Übertretungen geheim gehalten oder von Leitungsteammitgliedern, Kolleginnen oder Kollegen gedeckt werden. Von diesem für Täter und Täterinnen typischen Verhalten müssen sich alle im Sinne einer Kultur der Aufrichtigkeit und Fehlerfreundlichkeit absetzen. Der Gefahr der Bagatellisierung und des Nicht-Wahrhaben-Wollens, die solchen Situationen innewohnt, ist aktiv entgegenzuwirken.

Allen Kindern, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten, die Angebote der Kinder- und Jugendpastoral wahrnehmen, wird dieser Verhaltenskodex in altersgerechter Form bekannt gemacht.

In der pädagogischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört ein klares Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den ihnen anvertrauten jungen Menschen zu den wichtigsten Grundvoraussetzungen. Diese Beziehungen sollen von positiver Zuwendung, Respekt und Transparenz geprägt sein und schließen einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz ein. Dabei werden individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen geachtet und sie werden darin bestärkt, diese Grenzen selbst zu benennen. Es liegt in Verantwortung der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis herzustellen und regelmäßig zu reflektieren.

Daraus ergeben sich folgende Punkte:

1. Achtsamer, respektvoller und gewaltfreier Umgang bilden u.a. die Grundlage unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
2. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden zu äußern. Die Beschwerdewege müssen gegenüber dem Team sowie den Kindern und Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten transparent und öffentlich sein. Wer eine Beschwerde äußert, hat Anrecht auf ernsthafte Beschäftigung damit und eine persönliche Rückmeldung.
3. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, bei Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen unter Minderjährigen in geeigneter Form

eingreifen, diese im jeweiligen Leitungsteam zu thematisieren und gegebenenfalls weitere Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Ausreichend für das Eintreten einer Handlungsverpflichtung ist hier bereits das Vorliegen eines Verdachtsfalles.

4. Alles, was ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen und tun, dürfen Kinder und Jugendliche weiter erzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung. Dies gilt auch für die Beichte. Das Beichtgeheimnis gilt für den Priester, nicht für die Kinder und Jugendlichen, die das Bußsakrament empfangen.
5. Ehrenamtliche und beruflich Beschäftigte achten auf eine respektvolle und wertschätzende Sprache und Wortwahl und beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
6. Fahrten und Veranstaltungen über Nacht, an denen Jungen und Mädchen bzw. Jugendliche verschiedener Geschlechter teilnehmen, sollen von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet werden. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, ist die Zustimmung des Pfarrers, der Kinder/Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten einzuholen.
7. Aus Achtung vor der Privat- und Intimsphäre
 - ♦ werden Waschräume der Jungen nur von Leitern und Waschräume der Mädchen nur von Leiterinnen betreten, drohende Gefährdung oder gravierende Regelverstöße bilden eine Ausnahme, unbeschadet der Mitteilungspflicht
 - ♦ duschen Kinder / Jugendliche und Leiterinnen / Leiter räumlich, oder wenn dies nicht möglich ist, zeitlich getrennt
 - ♦ wird vor dem Betreten von Schlafzimmern angeklopft und eine Antwort der Kinder / Jugendlichen abgewartet, drohende Gefährdung oder gravierende Regelverstöße bilden eine Ausnahme, unbeschadet der Mitteilungspflicht
 - ♦ wird kein ungewollter Körperkontakt hergestellt
 - ♦ werden keine Spiele eingesetzt, die die Intimsphäre verletzen
 - ♦ ist die gemischtgeschlechtliche und/oder die gemeinsame Unterbringung von Kindern und der Leitung den Erziehungsberechtigten vorab transparent zu machen und deren Zustimmung einzuholen. Räumliche Gegebenheiten oder ein begründetes pädagogisches Ziel bilden die Voraussetzung für eine gemeinsame Unterbringung.
8. Fahrdienste für einzelne Kinder und Jugendliche sind mit diesen und den Erziehungsberechtigten abzustimmen.
9. Einzelgespräche zwischen einer Leitungsperson und einem Kind / Jugendlichen finden nur in jederzeit von außen zugänglichen oder einsehbaren Räumen und nur dann statt, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind und andere Mitglieder im Leitungsteam vorab oder unmittelbar danach darüber informiert wurden.
10. Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laden Kinder und Jugendliche nicht in ihre Privaträume ein.
11. Es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte.
12. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten (insbesondere Alkohol, Zigaretten, FSK bei Filmen, Verbot von Betäubungsmitteln). Alle Mitglieder des Leitungsteams sind sich ihrer Vorbildfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen stets bewusst.
13. Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der Arbeit stehen, grundsätzlich verboten.

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Erzbistum Berlin und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzzerklärung bekräftigt.

*St. Nikolaus Blankenfelde und
Mariä Unbefleckte Empfängnis Zossen*

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,
 - bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und den Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Berlin.

Mitarbeiterin/ Mitarbeiter

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die Übersicht meiner Pfarrei zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies unverzüglich dem Pfarrer mitzuteilen.
7. Das Schutzkonzept der Pfarreien St. Nikolaus und Mariä Unbefleckte Empfängnis zur Prävention sexualisierter Gewalt habe ich erhalten, zur Kenntnis genommen und richte mein Handeln danach aus.

Datum

Datum, Name Mitarbeiter/in

Unterschrift_Pfarrer Steffen Karas

Unterschrift

Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht
Stand: 01.02.2022



Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder Leitung von Einrichtung/Dienst weiterzuleiten.

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

Meldung an Pfarrer oder beauftragte Ansprechperson.
Bei Verdacht gegen Pfarrer Meldung direkt an beauftragte Ansprechperson.

Pfarrer informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information des jeweiligen Pfarrers im Auftrag des Generalvikars.

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.
Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei durch den jeweiligen Kirchenvorstand.

- ▶ Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffenem Kind, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der/des Betroffenen. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Kind/Jugendliche:r, Personensorgeberechtigten, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, falls noch kein Kontakt besteht
- ▶ Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- ▶ Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- ▶ Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- ▶ Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- ▶ Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- ▶ Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige von Einrichtung/Dienst werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.